

Satzung
des Fachverbandes der Saarländischen
Standesbeamten e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 15. März 1952 wieder gegründete Verband führt den Namen Fachverband der Saarländischen Standesbeamten e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.
- (4) Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter Nr. 4573 eingetragen.
- (5) Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck wird erreicht durch
 - Förderung der Volks-/Berufsbildung
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
 - die Förderung von Verbraucherberatung
- (2) Aufgabe des Verbandes ist die Aus- und Fortbildung der in den Standesämtern und den Unteren Aufsichtsbehörden tätigen Personen, im Einvernehmen mit der Obersten Aufsichtsbehörde, die Beratung in Fachfragen sowie die Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches mit dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. und anderen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene. Soweit erforderlich, kann der Fachverband der Saarländischen Standesbeamten e.V. einer europäischen Arbeitsgemeinschaft oder einer ähnlichen Einrichtung beitreten. Über diesen Beitritt entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige Durchführung von Lehrgängen und Schulungen für den Personenkreis nach Abs. 2, darüber hinaus können auch sonstige interessierte Personen geschult werden.
- (4) Der Verband organisiert Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und sonstige Fördermaßnahmen, um für die Arbeit und den Umgang mit unterschiedlichsten Anforderungen, gerüstet zu sein.
- (5) Der Verband arbeitet bei der Vorbereitung von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ehe-, Familien-, Personenstands- und Namensrechts und angrenzenden Rechtsgebieten sowie deren Durchführung beratend mit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fachverband der Saarländischen Landesbeamten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Bewerber, welche den Zweck und die Aufgaben des Verbands, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied werden.
- (2) Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - a. Ordentliche und persönliche Mitglieder
 - b. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
 - c. Korporative Mitglieder
 - d. Fördermitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Gemeinden, sonstige Gebietskörperschaften, Aufsichtsbehörden und Landesamtszweckverbände.
Landesbeamte und Sachbearbeiter in den Landesämtern und Aufsichtsbehörden - sowie sonstige fach- und rechtskundige Personen werden als „persönliche“ Mitglieder geführt.
Fördermitglieder sind Personen, die sich der landesamtlichen Arbeit verbunden fühlen sowie sonstige juristische Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist durch Beitrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit und bestätigt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Ehemalige Verbandsvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und haben volles Stimmrecht.

- (5) Personen, die sich um den Verband oder das Personenstandswesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden und haben beratende Stimme.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Verbandsversammlung ernannt.
- (7) Personen des öffentlichen Lebens, Mandatsträger, Mitglieder ausländischer Fachverbände der Standesbeamten und sonstige an der fachlichen Arbeit des Verbandes interessierte Personen können vom erweiterten Vorstand zu korporativen Mitgliedern ernannt werden. Sie können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder des Fachausschusses eingeladen werden und haben beratende Stimme.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September zugegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen, gegen den innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragt werden kann. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausschlussgründe sind verbandsschädigendes oder grob satzungswidriges Verhalten.

§ 6 Finanzordnung

- (1) Der Verband finanziert sich durch Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Die Höhe der Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge wird von der Verbandsversammlung in einer Finanzordnung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden in den Fällen des § 5 Abs. 1 nicht erstattet.

§ 7

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. der Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. die Verbandsversammlung
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufwändungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Für Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gilt dies entsprechend, wenn sie förmlich eingeladen sind.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem Kassenverwalter
 5. dem Vorsitzenden des Fachausschusses
- (2) Der von der Verbandsversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Verbandes zuständig und verwaltet dessen Vermögen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Werte von über 1.500 EURO der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes bedürfen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist in der Niederschrift der nächsten Sitzung zu protokollieren.

- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, eine regelmäßige Fortbildung der Fachberater sowie eine einheitliche Schulungsarbeit zu gewährleisten.
- (6) Der Vorsitzende des Fachausschusses bereitet die Sitzungen des Fachausschusses vor, leitet diese und erarbeitet mit dem Fachausschuss die Themen für die regelmäßigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

§ 9

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. sechs Beisitzern

- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt:

1. die Verbandsversammlung vorzubereiten,
2. die weiteren Mitglieder des Fachausschusses zu wählen,
3. im Benehmen mit dem Vorstand und dem Fachausschuss die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu beschließen,
4. über Rechtsgeschäfte von mehr als 1.500 € zu beschließen,
5. die Entbindung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes von seinen Aufgaben zu beschließen,
6. den Vorstand oder sich selbst zu ergänzen, wenn ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder von seinem Amt entbunden wurde,
7. über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 3) zu beschließen und
8. über weitere Mitgliedschaften/Aufgaben zu beschließen.

- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist in der Niederschrift der nächsten Sitzung zu protokollieren.

- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes kann auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes von seinen Aufgaben entbunden werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes vorliegen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragt werden.

- (5) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse gegen die innerhalb eines Monats die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragt werden kann, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung muss alle drei Jahre stattfinden.
- (2) Die Verbandsversammlung hat
 1. die Änderung der Satzung zu beschließen,
 2. den Vorstand, die Beisitzer des erweiterten Vorstandes und die Rechnungsprüfer zu wählen,
 3. den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 4. über Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Ehrungen zu entscheiden,
 5. die Finanzordnung festzulegen und
 6. über sonstige Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung oder Beschwerden zu entscheiden.
- (3) Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur Verbandsversammlung hat spätestens einen Monat vor ihrem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.
- (5) Anträge an die Verbandsversammlung, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen (§ 13 Abs. 1), sind beim Vorsitzenden zwei Wochen vorher in Textform mit Begründung einzureichen.
- (6) Eine ordnungsgemäß eingeladene Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für Wahlen.
- (7) Das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters einer Gebietskörperschaft oder des Leiters einer Behörde kann auf volljährige natürliche Personen übertragen werden. Die beauftragte Person bedarf zur Ausübung des Stimmrechts einer schriftlichen Vollmacht.

Werden für mehrere Gemeinden Standesamtszweckverbände gebildet oder Standesamtsbezirke mehrerer Gemeinden zusammengelegt, verbleibt das Stimmrecht bei den Gemeinden.

Ist ein persönliches Mitglied gleichzeitig Vertreter für eine Gebietskörperschaft, so kann es nur ein Stimmrecht ausüben. Persönliche Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Die Verbandsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Wahlperiode (§ 7 Abs. 2 gilt sinngemäß). Eine Wiederwahl für zwei aufeinander folgende Wahlperioden ist nicht zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Verbandskasse, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und den Jahresabschluss im Beisein des Kassenverwalters zu prüfen. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers hat der Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 12 Fachausschuss

- (1) Es ist ein Fachausschuss zu bilden. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (durch die Verbandsversammlung zu wählen),
 - b) drei Mitgliedern, die aus dem erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (2) In den Fachausschuss können zusätzlich auch sach- und fachkundige Personen, die nicht Standesbeamte sein müssen, vom erweiterten Vorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Fachausschusses ist es, zu fachlichen Fragen des Personstandsrechts und zu einschlägigen Rechtsgebieten Stellung zu nehmen sowie die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorzubereiten.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses sind Fachberater, insbesondere in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes.
- (5) Die Mitglieder des Fachausschusses können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden und haben beratende Stimme.
- (6) Den nach Abs. 2 in den Fachausschuss berufenen Personen werden Aufwendersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährt. Gleiches gilt für Personen, die im Einzelfall zu Sitzungen des Fachausschusses eingeladen sind.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzureichen.
- (2) Anträge können vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand oder von jedem Mitglied eingebracht werden.

- (3) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der zuständigen Behörden selbstständig durchzuführen, wenn die Gemeinnützigkeit oder der Bestand des Verbands davon abhängt.

§ 14 Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 15 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung in dieser Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten möglichst inhaltsgleiche Regelungen, die dem ursprünglich gewünschten Regelungszweck am Nächsten kommen oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung aller Organ- und Gremienmitglieder des Verbandes und der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Personen wird im Rahmen der Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeiten und Aufgaben auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Auflösung des Verbandes und Vermögenszuwendung

- (1) Der Verband kann nur auf Antrag des erweiterten Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss der nur zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Zweifel

dürfen Beschlüsse über das Vermögen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch den erweiterten Vorstand, es sei denn, die Verbandsversammlung bestimmt andere Liquidatoren.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04. Oktober 2018 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

FACHVERBAND DER SAARLÄNDISCHEN STANDESBEAMTEN e.V.

- Anlage zur Satzung -

Finanzordnung

lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 04. Oktober 2018,
gültig ab 01.01.2019

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Fachverband der Saarländischen Standesbeamten e.V. beträgt für

a) Gemeinden bis 10.000 Einwohner	80 Euro
b) Städte und Gemeinden über 10.000 bis 20.000 Einwohner	120 Euro
c) Städte über 20.000 bis 40.000 Einwohner	160 Euro
d) Städte über 40.000 Einwohner bis 60.000 Einwohner	200 Euro
e) Städte über 60.000 Einwohner bis 80.000 Einwohner	400 Euro
f) Städte über 80.000 Einwohner	600 Euro
g) die Landkreise/der Regionalverband Saarbrücken je	300 Euro
h) Landesbehörden	800 Euro
i) Einzelmitglieder	80 Euro
j) Fördermitglieder	100 Euro

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder, korporative Mitglieder, Beschäftigte von konsularischen Vertretungen und Einzelmitglieder, deren Anstellungsbehörde dem Fachverband angehört, sind von der Beitragszahlung befreit.

Werden innerhalb einer Gemeinde Standesamtsbezirke verändert, so ändert sich dadurch nicht der Gesamtbetrag für diese Gemeinde. Gleiches gilt, wenn für mehrere Gemeinden ein Standesamtszweckverband gebildet wird oder Standesamtsbezirke mehrerer Gemeinden zusammengefasst werden.

Die Gebühr für die Teilnahme an Schulungen von Nichtmitgliedern oder Personen, deren Anstellungsbehörde nicht dem Fachverband angehört, beträgt für

a) Halbtagschulungen	80 Euro
b) Ganztagschulungen	120 Euro